

Privatkonkurs (Insolvenzerklärung)

P.01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Der Privatkonkurs wird seit dem 1. Januar 1997 nur noch eröffnet, wenn keine Aussicht auf eine einvernehmliche Schuldenbereinigung besteht.

Der Privatkonkurs soll den Schuldnerinnen und Schuldnern Gelegenheit zur wirtschaftlichen Erholung geben.

Wird eine Konkursforderung betrieben so muss die betriebene Person bei der Erhebung des Rechtsvorschlags darauf hinweisen, dass sie seit ihrem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen ist. Sofern der Gläubiger die Betreuung dann nicht zurückzieht, wird die betriebene Person vor Gericht belegen müssen, dass ihre Einrede zutrifft. Die Einrede wird nur dann zugelassen, wenn kein neues Vermögen gebildet werden konnte. Die Grenze zum „vermögensbildenden Einkommen“ wird von Gericht zu Gericht anders festgelegt.

Wird die Einrede des mangelnden neuen Vermögens nicht erhoben, so geht die Betreuung wie eine gewöhnliche Betreuung weiter.

Vorgehen

Die Sozialhilfe übernimmt den Kostenvorschuss von rund Fr. 5'000.– für das Konkursverfahren nicht.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 11.04.1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), SR 281.1, Art. 191

Zuständigkeiten

- Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident für die Eröffnung der Konkurses
- Konkursamt für die Durchführung des Konkurses

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Insolvenzerklärung